

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

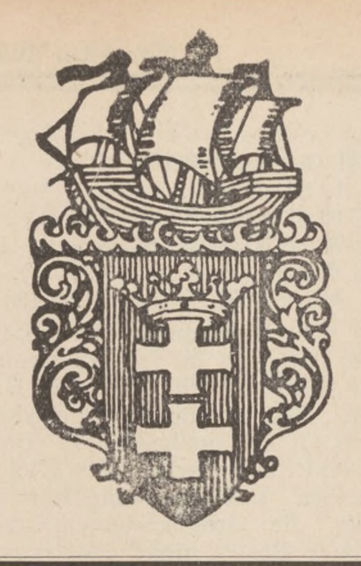
Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

13. NOVEMBER 1936 | **NUMMER 46** | **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

13. NOVEMBER 1936 Nr. 46 16. JAHRGANG

Winterhilfswerk 1936/37

„Jeder Volksgenosse muß sich an dem großen Hilfswerk beteiligen. Wenn Du dieses Opfer bringst, dann kannst Du erhobenen Hauptes durch Deine Volksgemeinschaft gehen."

*Der Führer
bei der Eröffnung des Winterhilfswerks.*

Die vom Landessteueramt verwalteten Steuern der Freien Stadt Danzig

Vorbemerkung der Schriftleitung: Das Landessteueramt der Freien Stadt Danzig hat auf Veranlassung der „Danziger Wirtschaftszeitung" die von ihm verwalteten Steuern wie folgt zusammengestellt:

I. Staatssteuern.

A. Laufende Steuern.

1. Einkommensteuer.

Gesetz vom 11. 12. 1934 Ges. Bl. S. 781,
Aenderungen: vom 13. 6. 36 Ges. Bl. S. 247,
vom 28. 9. 36 Ges. Bl. S. 381.

Die Einkommensteuer wird erhoben

a) bei sämtlichen Lohn- und Gehaltsempfängern in Form des Abzuges vom Arbeitslohn, zu dem die Arbeitgeber verpflichtet sind;

b) bei allen übrigen Steuerpflichtigen auf Grund von Steuerbescheiden in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen und jährlichen Abschlußzahlungen.

Zu a) Die Höhe der Lohnsteuer ist aus dem im Gesetzblatt 1936 Nr. 70 S. 392—403 abgedruckten Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche, tägliche und halbtägliche Lohnzahlung ersichtlich. In die Lohnsteuertabellen ist der Sozialzuschlag auf Grund der Verordnung vom 23. 9. 1936 zur Erweiterung der sozialen Fürsorge hineingearbeitet und enthalten. Die Durchführungsbestimmungen für den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 20. 12. 1934 sind im Staatsanz. Teil I S. 549 veröffentlicht. Aenderungen hierzu sind ergangen:

am 15. 6. 1936 — Ges. Bl. S. 247 und am 8. 10. 1936 Staatsanz. Teil I S. 553.

Außerdem ist ein Merkblatt herausgegeben, das im Staatsanz. 1934 Teil I S. 591—596 veröffentlicht ist.

Abänderungen zu diesem Merkblatt sind durch Rundschreiben des Landessteueramtes vom 12. 10. 1936 Nr. F. J. O. 206 sämtlichen Arbeitgebern zugesandt.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung einzubehalten und allmonatlich bis zum 5. des folgenden Monats an die Steuerkasse, Horst-Hoffmann-Wall 9 bar oder durch Ueberweisung auf folgende Konten:

für Steuer-amt I		für Steuer-amt II
Nr. 3333	des Postscheckamts Danzig	Nr. 4444
„ 100	der Sparkasse Danzig	„ 600
„ 555	der Bank von Danzig	„ 666

abzuführen und gleichzeitig der Steuerkasse eine Lohnsteueranmeldung zu übersenden.

Arbeitgebern, die zu Beginn des Kalenderjahres oder bei Eröffnung des Betriebes für nicht mehr als 5 Arbeitnehmer Lohnsteuer abzuführen haben, kann auf Antrag vom Steueramt gestattet werden, die Lohnsteuern vierteljährlich und zwar bis zum 5. des auf den Ablauf des Kalendervierteljahres folgenden Kalendermonats abzuführen.

Zu b) Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz sind ergangen in der Verordnung vom 20. 2. 1935 — Ges.Bl. S. 440 — und Verordnung vom 25. 3. 1935 — Ges.Bl. S. 479 —.

Die Höhe der Steuer bemißt sich nach der im Gesetzblatt 1936 Nr. 70 S. 384—391 veröffentlichten Einkommensteuertabelle. In diese ist der Sozialzuschlag hineingearbeitet. Für gewisse außerordentliche Einkünfte wird die Einkommensteuer auf Antrag auf 10,5 bis 26,25 v. H., bei Ledigen auf 15,75

bis 36,75 v. H. dieser Einkünfte bemessen. Näheres siehe § 33 des Gesetzes. Von Aufsichtsratstantiemen, die in Danzig Steuerpflichtige beziehen, wird neben der Einkommensteuer eine besondere Tantiemesteuer erhoben, deren Sätze 10,5 bis 31,5 v. H. dieser Bezüge betragen.

2. Körperschaftsteuer.

Gesetz vom 11. 12. 1934 — Ges.Bl. S. 814.
Aenderungen vom 28. 9. 1936 — Ges.Bl. S. 381.
Durchf.Best. vom 25. 3. 1935 — Ges.Bl. S. 483.

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der nichtphysischen Personen. Der Steuersatz einschließlich des Sozialzuschlages beträgt:

10,5 v. H. für Kreditanstalten des öffentl. Rechts und Hypothekenbanken,
21 v. H. für alle übrigen Körperschaften.

Neben der Steuer wird bis auf weiteres ein besonderer Zuschlag erhoben. Dieser beträgt:

bei einem Einkommen
von 600 G bis 1500 G 0,7875 vom Hundert des Einkommens,
von 1500 G bis 2500 G 1,575 vom Hundert des Einkommens,
von 2500 G bis 5000 G 3,15 vom Hundert des Einkommens,
von 5000 G bis 10000 G 4,725 vom Hundert des Einkommens,
über 10000 G 6,30 vom Hundert des Einkommens.

Ist das Einkommen niedriger als 5 vom Hundert des letztmalig durch das Steueramt festgestellten Vermögens, so ist der Zuschlag in der Weise zu berechnen, daß an Stelle des Einkommens $^1/_{20}$ des vorbezeichneten Vermögens tritt.

3. Vermögensteuer.

Gesetz vom 27. 12. 34 — Ges.Bl. 1935 S. 1 —.

Durchf.Best vom 27. 4. 35 — Ges.Bl. 1935 S. 625 —. Die Steuer wird von natürlichen Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen erhoben. Besteuerungsgrundlage ist das an einem gesetzlich festgelegten Stichtag vorhandene Gesamtvermögen, für beschränkt Steuerpflichtige das Inlandsvermögen. Welche Wirtschaftsgüter zum steuerpflichtigen Vermögen gehören und nach welchen Gesichtspunkten ihre Bewertung vorzunehmen ist, wird durch das Bewertungsgesetz vom 27. 12. 34 — Ges.Bl. S. 887 und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 6. 5. 35 — Ges.Bl. S. 635 — Verordnung vom 14. 9. 1935 — Ges.Bl. S. 994 — geregelt.

Die Vermögensteuer wird nur erhoben, wenn das Gesamt- oder Inlandsvermögen 10000 G übersteigt. Die Vermögensteuer beträgt für Vermögen

über 10000 G bis 12000 G 2 v. T.,
über 12000 G bis 30000 G 3 v. T.,
über 30000 G bis 60000 G 4 v. T.,
über 60000 G 5 v. T.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften wird der Vermögensteuer als Mindestvermögen zu Grunde gelegt:

bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ein Betrag von mindestens 50000 G,
bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von mindestens 20000 G.

Die Steuer ermäßigt sich bei unbeschränkt Steuerpflichtigen für jedes am Hauptveranlagungszeitpunkt vorhandene unter § 31 Abs. 2 Ziff. 2 des Eink.St.Ges. fallende Kind um 5 v. H.

4. Umsatzsteuer.

Gesetz vom 31. 12. 31 Ges.Bl. 1932 S. 64.
Aenderung vom 23. 1. 33 Ges.Bl. S. 75.
Aenderung vom 23. 10. 34 Ges.Bl. S. 733.
Aenderung vom 20. 3. 35 Ges.Bl. S. 475.
Durchf.Best. vom 20. 12. 32 (St.A. I 1933 S. 7).
Aenderung vom 23. März 1935 (St.A. I S. 493).

Der Steuer unterliegen die Lieferungen und Leistungen aus gewerblicher Tätigkeit im Inlande gegen Entgelt. Als gewerbliche Tätigkeit gilt auch die Urerzeugung und der Handel. Von der Besteuerung sind gewisse Umsätze ausgenommen, insbesondere Umsätze aus dem Auslande und die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden ersten Umsätze eingeführter Gegenstände im Inlande, die Großhandelsumsätze, bei denen der unmittelbare Besitz nicht übertragen wird, sowie die Umsätze in das Ausland unter gewissen Bedingungen über den buchmäßigen Nachweis dieser Lieferungen.

Der Steuersatz beträgt $1^1/_2$ vom Hundert, bei landwirtschaftlichen Betrieben 1 vom Hundert der vereinnahmten Bruttoentgelte einschl. des Eigenverbrauchs. Die Steuer erhöht sich bei Warenhäusern:

a) bei Umsätzen aus den den Warenhäusern eingegliederten Gastwirtschaftsbetrieben auf 10 v. H.,
b) bei allen übrigen Umsätzen auf 3 v. H.

Jeder Steuerpflichtige hat die Steuer selbst zu berechnen. Er hat ohne besondere Aufforderung

bei Unternehmungen mit geringen steuerpflichtigen Umsätzen binnen 10 Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres,

bei Unternehmungen mit erheblichen steuerpflichtigen Umsätzen binnen 10 Tagen nach Ablauf jeden Monats

1. eine Voranmeldung abzugeben, in der die vereinnahmten Entgelte bezeichnet sind,
2. gleichzeitig eine Vorauszahlung zu entrichten, die den Entgelten für die angemeldeten steuerpflichtigen Umsätze entspricht.

5. Gewerbesteuer.

Gesetz vom 31. 12. 1931 — Ges.Bl. 1932 S. 70 —.

Die Gewerbesteuer wird von natürlichen Personen und Körperschaften, die ein stehendes Gewerbe betreiben, entweder in Form einer Ertragssteuer oder in Form einer Mindeststeuer erhoben. Als Gewerbe gilt auch eine freie oder ähnliche selbständige Berufstätigkeit, soweit diese Tätigkeit nicht der Ausübung der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet ist.

a) Die Ertragsteuer: Der die Steuergrundlage bildende Ertrag deckt sich im wesentlichen mit dem zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer herangezogenen Gewinn mit dem Unterschied, daß Zinsen für fremde Kapitalien, die dauernd im Betrieb arbeiten, bei der Gewerbesteuer den steuerpflichtigen Ertrag nicht mindern. Die Ertragsteuer kommt in allen Fällen zur Erhebung, in denen sie höher ist als die lediglich nach dem objektiven Umfange des Gewerbebetriebes bemessene unter b) behandelte Mindeststeuer. Die Ertragsteuer wird nach der „Vergangenheit" erhoben, d. h. die Steuer des Jahres 1936 richtet sich nach dem im Kalender- oder Geschäftsjahr 1935 erzielten Ertrage. Die Höhe der Steuer beträgt unter Durchstaffelung 2,7 bis 10,8 % des Ertrages. Ein Ertrag bis zu 2400 G bleibt steuerfrei, der höchste Satz von 10,8 % kommt bei einem Ertrage von über 16800 G zur Verwendung.

b) Die Mindeststeuer: Für die Festsetzung der Mindeststeuer werden die Gewerbebetriebe, ihrem Umfange entsprechend, unter Berücksichtigung der Art des Gewerbebetriebes, des Mietwertes der zum Gewerbebetrieb benutzten Räume, der Höhe der verfügbaren eigenen oder fremden Mittel, der Angestellten und Arbeiter, der Höhe der im verflossenen Jahre erzielten Umsätze und des im verflossenen Jahre erzielten Ertrages in mehrere verschiedene Größengruppen eingereiht. Erhoben wird an Mindeststeuer in der höchsten Gruppe für das Jahr 2400 G, in der zweiten Gruppe 1200 G, in der dritten Gruppe 480 G, in der vierten Gruppe 240 G, in der fünften Gruppe 120 G, in der sechsten Gruppe 40 G; in der siebenten Gruppe wird eine Mindeststeuer nicht erhoben. In der ersten Gruppe können in Ausnahmefällen besonders großen Betrieben neben der Mindeststeuer Zuschläge bis zu 500 % des Satzes von 2400 G auferlegt werden.

6. Gemeinsames Soll.

Nach dem Gesetz über die gemeinschaftliche Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen- und Umsatzsteuer vom 27. 9. 1928 werden die zu 1 b), 2—5 genannten Steuern gemeinsam veranlagt. Die Veranlagung erfolgt alljährlich. Zugrundegelegt wird der Veranlagung das Einkommen, bezw. der Gewerbeertrag und der Umsatz im vorangegangenen Steuerabschnitt (Kalender- oder Geschäftsjahr) und das Vermögen nach dem letzten Stichtage. Im Laufe des Kalenderjahres sind Vorauszahlungen zu leisten, die auf die später veranlagten Steuern angerechnet werden. Die Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Gewerbe- und Vermögensteuer werden vom Steueramt festgesetzt. Sie betragen in der Regel $1/4$ der im letzten Steuerabschnitt angeforderten Einkommen-, Vermögen- und Gewerbesteuer. Auf die Umsatzsteuer sind Vorauszahlungen nach Maßgabe des in jedem abgelaufenen Monat oder Kalendervierteljahr erzielten Umsatzes zu leisten.

7. Wandergewerbesteuer.

Gesetz vom 31. 12. 1931 — Ges.Bl. 1932 S. 76 —.

Vom Gewerbebetrieb im Umherziehen wird eine der gewerblichen Mindeststeuer nachgebildete besondere Abgabe erhoben. Wer ein Wandergewerbe ausüben will, ist verpflichtet, es für jedes Kalenderjahr, in welchem der Gewerbebetrieb stattfinden soll, bei der zuständigen Polizeibehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes unter gleichzeitiger Beantragung eines Gewerbescheines persönlich anzumelden. Auf Grund der Anmeldung fertigt die Polizeibehörde, die die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes erteilt, den Wandergewerbeschein aus und überweist ihn dem zuständigen Steueramt. Das Steueramt setzt die Steuer fest und übersendet den Wandergewerbeschein der zuständigen Steuerkasse zur Aushändigung des Scheines gegen Entrichtung der Steuer.

Erhoben werden z. Zt., jährlich je nach dem Umfange des Gewerbebetriebes unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen 2400 G, 1200 G, 480 G, 240 G, 120 G oder 40 G. Die kleinsten Betriebe sind steuerfrei.

8. Festbesoldetensteuer.

Verordnung vom 10. März 1932 (Ges.Bl. S. 140).

Von den Beamten und Angestellten der Behörden, der Körperschaften des öffentlichen Rechts u. a., Geistlichen und solchen Arbeitern, die mit Anwartschaft auf Ruhelohn beschäftigt werden, wird eine Sondersteuer erhoben.

9. Vertriebssteuer.

Gesetz vom 16. 8. 1935 — Ges.Bl. S. 889 —.

Unternehmen, die im Gebiete der Freien Stadt Danzig Elektrizität oder Gas erzeugen oder beziehen, um sie gegen Entgelt weiter zu vertreiben, unterliegen einer Vertriebssteuer.

B. Einmalige Steuern.

1. Grundwechselsteuer.

Gesetz vom 31. 12. 1931 — Ges.Bl. 1932 S. 79 —.

Die Grundwechselsteuer beträgt für den Veräußerer und Erwerber grundsätzlich je $2^1/_2$ % des Veräußerungspreises oder des etwa höheren gemeinen Wertes. Bei besonders kurzer oder langer Besitzdauer des Veräußerers erhöht bezw. vermindert sich der auf den Veräußerer entfallende Steueranteil.

Die Kreise und Gemeinden sind berechtigt, für eigene Rechnung Zuschläge zu den staatlichen Steuern bis zur Höhe von 100 % zu erheben. Die Steuerpflicht wird ausgelöst durch den Abschluß von Verträgen, die den Uebergang des Eigentums oder den Anspruch auf Uebertragung des Eigentums an inländischen Grundstücken zum Gegenstand haben.

Neben der Grundwechselsteuer kommt eine besondere Wertzuwachssteuer mit ihren Risiken für den Steuerpflichtigen nicht zur Erhebung. Aus diesem Umstand erklären sich auch die verhältnismäßig hohen Sätze, in denen gewissermaßen auch eine Ablösung für die Wertzuwachssteuer einkalkuliert ist.

Jeder Grundstückswechsel ist dem zuständigen Steueramt II anzuzeigen. Die Erhebung der Steuer erfolgt sodann auf Grund eines besonderen Steuerbescheides.

2. Erbschaftsteuer.

Gesetz vom 31. 12. 1931 — Ges.Bl. 1932 S. 61 —.

Die Erbschaftsteuer wird als reine Nachlaßsteuer erhoben, die gewissenmaßen eine letzte Vermögensteuer des Erblassers darstellt. Soweit der überlebende Ehegatte zum Erben eingesetzt ist, kommt eine Erbschaftsteuer überhaupt nicht zur Erhebung. Hinterläßt der Erblasser Kinder, so tritt eine Ermäßigung der Erbschaftsteuer ein, für jedes Kind werden 5 %, jedoch nicht mehr als 10000 G des Nachlaßvermögens von der Steuer freigelassen. Im übrigen gelten feste Sätze ohne Rücksicht auf den Verwandschaftsgrad zwischen dem Erblasser und den von ihm bedachten Personen. Nachlässe unter 7500 G werden zur Steuer überhaupt nicht herangezogen. Im übrigen steigen die durchgestaffelten Steuersätze von 1 v. H. bis auf 10 v. H. Der höchste Steuersatz kommt nur zur Anwendung bei einem steuerpflichtigen Nachlaßvermögen von mehr als 500000 G. Die Erhebung der Steuer erfolgt auf Grund eines besonderen Steuerbescheides.

3. Betriebseröffnungssteuer,

die in das Gewerbesteuergesetz vom 31. 12. 1931 — Ges. Bl. 1932 S. 70 — eingearbeitet ist.

Bei Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes ist neben der laufenden (I A 5) eine einmalige Gewerbesteuer (Betriebseröffnungssteuer) zu entrichten. Ihre Höhe richtet sich nach der Größengruppe, in die der Betrieb zur Gewerbemindeststeuer einzustufen ist und ist von 1750 G (Gruppe 1) bis 500 G (Gruppe 6) gestaffelt. Bei Einreihung in die 7. Gruppe ist die Steuer nicht zu entrichten.

II. Steuern, Gebühren und Abgaben der Stadtgemeinde Danzig.

1. Grundvermögensteuer.

Gesetz vom 27. 12. 34 — Ges. Bl. 1935 S. 6 —.

Die Grundvermögensteuer wird vom landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie vom Grundvermögen und von Betriebsgrundstücken erhoben.

Als Besteuerungsgrundlage ist vorgesehen:
bei land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben der Ertragswert dieser Betriebe,

bei allen sonstigen Grundstücken der gemeine Wert.

Für die Feststellung dieser Werte, die alle 3 Jahre erfolgen soll, ist das Bewertungsgesetz vom 27. 12. 34 — Ges. Bl. S. 887 und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 6. 5. 35 — Ges. Bl. S. 635 — Verordnung vom 14. 9. 35 — Ges. Bl. S. 994 — maßgebend. Die Veranlagung zur Grundvermögensteuer erfolgt alljährlich. Der Steuersatz beträgt z. Zt. 20 vom Tausend des festgesetzten Steuerwertes. Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten am 15. V., 15. VIII., 15. XI. und 15. II. zu entrichten.

2. Wohnungsbauabgabe.

Verordnung zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbauges.)

Aenderung vom 15. 9. 34 — Ges. Bl. 34, S. 691;
vom 24. 10. 35 — Ges. Bl. S. 1058;
vom 30. 3. 36 — Ges. Bl. S. 145.

Der Wohnungsbauabgabe unterliegen alle zu Wohnzwecken benutzten Gebäude und Gebäudeteile, die der Festsetzung der gesetzlichen Miete unterworfen sind. Von der Abgabe frei sind Neu-, Um- und Einbauten, die nach dem 1. I. 1917 bezugsfertig geworden und zu deren Herstellung keine öffentlichen Mittel verwandt sind. Ferner sind abgabefrei rein gewerblich oder beruflich genutzte Räume (Verordnung vom 24. 10. 35 — Ges. Bl. S. 1057).

Die Abgabe beträgt

15 v. H. der Friedensmiete für die der Stadtgemeinde Danzig im Jahre 1933 eingemeindeten Orte Brentau, Altdorf, Bürgerwiesen, Groß- und Klein Walddorf,

25 v. H. der Friedensmiete für das übrige Stadtgebiet. Der Satz ermäßigt sich auf 15 v. H. der Friedensmiete für Wohnungen unter 360 G Jahresmiete.

Steuerpflichtig ist der Grundeigentümer. Die Veranlagung erfolgt alljährlich. Die Abgabe ist zum 15. j. Mts. zu entrichten. Bedürftigen Mietern werden vom Städtischen Fürsorgeamt Mietbeihilfen gewährt.

3. Sonstige Grundstücksabgaben.

Außerdem werden eine Kanalgebühr und eine Müllabfuhrgebühr erhoben. Sie betragen je 1 v. H. des Gebäudesteuernutzungswertes.

Ferner werden von den Grundstückseigentümern Beiträge zu den Kosten der Städt. Straßenreinigung in den Straßenzügen erhoben, in denen die Stadt durch Ortsstatut die Reinigung übernommen hat.

Die Zahlung dieser Grundstücksabgaben erfolgt gemeinsam mit der zu 1 aufgeführten Grundvermögensteuer.

4. Hundesteuer.

Hundesteuerordnung vom 1. 10. 24 (St. A. I S. 254).
Aenderungen vom 6. 5. 25 — St. A. I S. 135 —;
vom 2. 5. 34 — St. A. I S. 245 —
und vom 27. 3. 35 — St. A. I S. 161.

Das Halten von Hunden wird besonders besteuert.
Die Steuersätze betragen:
für den ersten Hund jährlich . . . 80 G
für den zweiten Hund jährlich . . . 120 G
für jeden weiteren Hund . . . . . 250 G.

Für Gebrauch- und Wachhunde sowie für Rassehunde sind ermäßigte Sätze vorgesehen. Die Zahlung der Steuer erfolgt zu den unter 1 angeführten Terminen.

5. Die sonstigen von der Stadtgemeinde erhobenen Steuern betreffen nur das Gastwirts- und Vergnügungsgewerbe und sind deshalb nicht von allgemeinem Interesse. Zur Erhebung gelangen:

a) eine Lustbarkeitssteuer für die Veranstaltung von Lustbarkeiten aller Art auf Grund der Steuerordnung vom 22. 11. 34 (Ges. Bl. S. 747),
b) eine Schankkonzessionssteuer auf Grund der Verordnung vom 26. I. 1927 (St. A. S. 125), eine einmalige Abgabe für die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betrieb einer Gastwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein und Spirituosen.

Das polnische Verrechnungsinstitut

Nachdem sich der Verrechnungsverkehr Polens, dessen technische Durchführung der „Polnischen Kompensationshandelsgesellschaft“ (Zahan) übertragen war, in der letzten Zeit immer stärker ausgebaut hat, hat es sich vielfach als unzweckmäßig erwiesen, diesen Verkehr durch eine — wenn auch nur der Form nach — private Institution abwickeln zu lassen. Die somit fällige Umwandlung dieser privaten G. m. b. H. in ein Staatsinstitut ist nunmehr durch ein Dekret des Staatspräsidenten vom 3. November 1936 über die Schaffung des Polnischen Verrechnungsinstituts, das am 5. 11. im „Dziennik Ustaw“ (Nr. 84, Pos. 582) veröffentlicht worden und am gleichen Tage in Kraft getreten ist, erfolgt.

Die jetzt eingetretene Aenderung war, wie erwähnt, notwendig geworden durch die Entwicklung der letzten Jahre, die hier kurz gekennzeichnet sei. Polen hat sich trotz grundsätzlicher Abneigung gegen Clearing und Kompensationen durch die seinem Außenhandel erwachsenen Schwierigkeiten bereits recht früh gezwungen gesehen, selbst diese neuen Prinzipien anzuwenden. Im Jahre 1932 entstand die Kompensationshandelsgesellschaft als private G.m.b.H. (die Gründer waren die großen Spitzenverbände in Handel und Industrie Polens: der „Zentralverband der Polnischen Industrie“, die „Vereinigung polnischer Kaufleute“ und die „Zentrale des Kaufmänn. Verbandes“), nachdem auf Grund einer Verordnung des Industrie- und Handelsministers vom Oktober 1932 bestimmt worden war, daß der Handelsverkehr Polens mit Ländern, die Devisenbeschränkungen eingeführt hatten, nach dem Grundsatz voller Kompensation durchgeführt werden sollte und somit die Schaffung besonderer Organe für den Kompensationshandel notwendig geworden war. Unter den verschiedenen Gründungen, die damals erfolgten, nahm die Kompensationshandelsgesellschaft bald eine monopolartige Stellung ein; der Umfang ihrer Tätigkeit erfuhr ständige Erweiterungen.

Die Gesellschaft hat in der ersten Zeit ihrer Existenz nicht nur eine Reihe einzelner Kompensationsgeschäfte mit europäischen Staaten (Griechenland, Rumänien, Oesterreich, Deutsches Reich, Holland, Belgien, England und Spanien) sowie mit Uebersee (U.S.A., Britisch-Holländisch-Indien, Persien, China, Japan usw.) durchgeführt, sondern sich gleichzeitig bemüht, mit den Kompensationsinstituten des Auslandes Kontakt aufzunehmen.

So entstand ein privates Verrechnungsabkommen der Kompensationshandelsgesellschaft mit der Nationalbank des Königreiches Südslavien, der die südslawische Außenhandelsreglementierung übertragen ist. Ein weiteres privates Verrechnungsabkommen entstand mit Ungarn, wohin die Umsätze bereits seit 1931 im Verrechnungswege getätigt werden mußten. Auf polnischer Seite übernahm die Durchführung die Zahan, auf ungarischer Seite das „Warenaustausch-Institut“ A.G. in Budapest. Schließlich wurde von der Zahan auch mit Bulgarien, das bereits seit 1931 Devisenreglementierung hatte, im Juni 1933 ein privater Verrechnungsvertrag (mit der Bulgarischen Nationalbank) abgeschlossen.

Das Jahr 1934 bringt eine weitere Entwicklung der Tätigkeit der Zahan mit sich. Nach Abschluß des polnisch-deutschen Zollkrieges wird in dem am 11. Oktober 1934 abgeschlossenen Kompensationsvertrag zwischen Polen und dem Deutschen Reich die technische Durchführung der Zahan in Zusammenarbeit mit der Deutschen Handelskammer für Polen übertragen. Schließlich kommt im Dezember des Jahres ein Vertrag mit Rumänien über den Handelsverkehr und die damit verbundenen Zahlungen zum Abschluß, durch den der gesamte Warenverkehr zwischen den beiden Ländern auf Verrechnung umgestellt wurde. Die Verrechnung wird polnischerseits von der Zahan, auf rumänischer Seite von der Rumänischen Nationalbank durchgeführt.

Das Jahr 1935 zeitigt grundsätzliche Wandlungen in der Einstellung Polens zum Verrechnungsverkehr. In diesem Jahre schließt Polen den ersten staatlichen Verrechnungsvertrag mit dem Deutschen Reich. Der am 4. November 1935 geschlossene Vertrag tritt am 20. des gleichen Monats in Kraft.

Die Ausführung dieses Vertrages wird von deutscher Seite einer amtlichen Institution, der deutschen Regierungskasse, die sämtliche Verrechnungsverträge durchführt, übertragen. Auf polnischer Seite übernimmt bei dem Fehlen einer amtlichen Institution diese Aufgabe vorläufig die Zahan. Da diese Gesellschaft formal eine G.m.b.H. ist, erhob sich schon damals die Frage, daß die „Zahan“ entweder reorganisiert werden oder einem neuen Institut Platz machen müßte. Bis zu dem Zeitpunkt dieser Reorganisation wurde eine Zwischenlösung in Form der Einsetzung eines Staatskommissars (Abteilungschef Siebeneichen) zur Ueberwachung der Zahan gefunden.

Ende April 1936 wurde Polen bekanntlich gezwungen, die Devisenbewirtschaftung bei sich einzuführen. In Verbindung damit entstand durch Dekret des Staatspräsidenten vom 26. 4. 36 die Warenumsatzkommission, der die Kontrolle des Warenverkehrs mit dem Auslande und der Freien Stadt Danzig übertragen wurde. Eine ihrer Hauptaufgaben ist die Kontrolle des Exports mit besonderem Augenmerk auf die Erfüllung der Devisenablieferungspflicht der Exporteure. Die technische Kontrolle sowie die hiermit verbundene statistische Arbeit wurde wiederum der Zahan übertragen, die somit bei Beibehaltung ihres Charakters als Privat-Gesellschaft immer mehr die Funktion einer amtlichen Institution übernahm. Schließlich wurde durch Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 15. 5. 36 der Gesellschaft die Durchführung der Verrechnung mit Bulgarien, Südslavien, Rumänien, der Türkei und Ungarn übertragen. Im August folgte die gleiche Anweisung für den Verrechnungsverkehr mit der Schweiz, und schließlich am 18. September die Bekanntmachung des Finanzministers über die Verrechnung mit Italien, die ebenfalls der „Zahan“ übertragen wurde. Da bei dem Abschluß der Verrechnungsverträge von verschiedenen Staaten des öfteren eine staatliche Garantie für die Durchführung dieser Abkommen gefordert worden war, war allmählich die Frage der Errichtung eines endgültigen Instituts für die Durchführung des Verrechnungsverkehrs reif geworden.

Eine ganze Reihe von Gründen sprachen dafür, dem neuen Institute den Charakter eines staatlichen Amtes zugeben. Wenn diese Lösung nicht gewählt wurde, so war hierfür, nach Aeußerung des voraussichtlichen Leiters des Instituts der Wunsch entscheidend, „dem neuen Institut möglichst weitgehende Elastizität sowohl hinsichtlich seiner Arbeit nach außen als auch seiner inneren Organisation zu geben bezw. dem nichtminder berechtigten Wunsch, die

Wirtschaftskreise zur Mitarbeit innerhalb der Organisation des künftigen Instituts hinzuzuziehen."

Auf diese Weise kam es zu dem (an anderer Stelle abgedruckten) Dekret des Staatspräsidenten vom 3. 11. 36, durch welches das polnische Verrechnungsinstitut als öffentlich-rechtliche Instution mit besonderer Rechtspersönlichkeit (Art. 1).

Zu seinem Tätigkeitsbereich gehören (Art. 2):

Sämtliche Tätigkeiten, die mit der Ausführung von (staatlichen wie privaten) Verrechnungsabkommen verbunden sind, — in dem Umfange wie sie dem Institut durch das Industrie- und Handelsmiministerium überwiesen werden. Das Institut kann ferner — wiederum auf Weisung des Industrie- und Handelsministerium (im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien) — Verträge zur technischen Ausführnug der Verrechnungsabkommen mit den Auslandsinstituten schließen sowie diese Verträge durchführen. Das Institut kann weiter — immer in dem Umfange, den das Industrie- und Handelsministerium im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien festlegt — sämtliche Tätigkeiten, die zur Durchführung des Kompensations- und Verrechnungsabkommens mit dem Auslande notwendig werden, ausführen. Und schließlich übernimmt es die Tätigkeit der Warenverkehrskommission bei der Kontrolle des Warenverkehrs mit dem Auslande. Es handelt sich also im wesentlichen um eine Gesamtübertragung der bisher in einzelnen Fällen der „Zahan" zugewiesenen Tätigkeiten auf das neue Institut.

Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß für die Verpflichtung des Instituts der Staatsschatz haftet (Art. 3). Diese Bestimmung gewährt einerseits den Umsätzen, die über das Institut getätigt werden, absolute Sicherheit, bewirkt aber andererseits auch die Notwendigkeit, die hierdurch berührten Interessen des Staatsschatzes durch entsprechenden Aufbau des Instituts zu sichern.

Organe des Instituts sind der Präsident, der Aufsichtsrat, die Direktion und die Aufsichtskommission (Art. 5).

Der Präsident des Instituts wird von dem Industrie- und Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanz- sowie dem Landwirtschaftsminister ernannt und abberufen (Art. 6). Der Präsident wird aus den Kreisen der Wirtschaft gewählt. Diese Art der Besetzung der Stelle, der die gesamte Aufsicht übertragen wird, soll bei Sicherung der Staatsinteressen eine Vertretung der Interessen der Privatwirtschaft gewährleisten. Zu den Aufgaben des Präsidenten gehört die Einberufung der unter seinem Vorsitz stattfindenden Aufsichtsratssitzungen, sowie die Ueberwachung der Durchführung der Aufsichtsratbeschlüsse. Nach Mitteilungen der polnischen Presse ist für diese Stellung der frühere Vizepräsident der Bank Polski, Professor Dr. Młynarski, ausersehen.

Der Aufsichtsrat (Art. 7) besteht aus 10 Mitgliedern mit eben soviel Stellvertretern, die zur Hälfte von den einzelnen Ministerien (je einen: Industrie- und Handel, Finanz, Landwirtschaft, Aeußeres und Bank Polski) zur weiteren Hälfte von dem Industrie- und Handelsminister auf Vorschlag der wirtschaftlichen Selbstverwaltung (2 Industrie und Handel, 1 Gewerbe, 2 Landwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium) zu ernennen sind. Somit sind die Wirtschaftskreise im Aufsichtsrat stärker vertreten als der Regierungsfaktor. Der Artikel sieht auch die Möglichkeit vor, daß ein Vertreter der Freien Stadt Danzig in den Aufsichtsrat des Instituts eintritt. Zu den Befugnissen des Rats, die in Art. 8 eingehend gekennzeichnet sind, gehört vor allem die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Instituts und Ueberwachung dieser Tätigkeit, insbesondere der Finanzwirtschaft des Instituts.

Die gesamte praktische Arbeit fällt der Direktion zu. In den Bestimmungen über die Direktion (Art. 9, 10) kommt die Abhängigkeit von dem Regierungsfaktor wesentlich stärker zum Ausbruch. Die Direktion wird vom Industrie- und Handelsminister im Einvernehmen mit Finanz- und Landwirtschaftsminister ernannt und abberufen. Sie besteht aus dem Generaldirektor, der das Institut nach außen vertritt, sowie weiteren durch besonderes Reglement zu bestimmenden Direktoren. Der Arbeitsbereich der Direktion umfaßt sämtliche Fragen, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Instituts übertragen sind. Für die Stellung des Generaldirektors wird von der polnischen Presse der bisherige Regierungskommissar bei der Kompensationshandelsgesellschaft A. Siebeneichen, genannt.

Da für die Verbindlichkeit des Instituts der Staat garantiert, ist die Besetzung der Revisionskommission (Art. 11, 12) ausschließlich von dem Staat abhängig. Vorsitzender und Mitglieder werden von dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister bestimmt.

Das Institut kann zur Deckung seiner Kosten Manipulationsgebühren (Art. 15) erheben, deren Höhe von dem Aufsichtsrat des Instituts festgesetzt wird. Der gesamte Haushalt des Instituts untersteht aber der Regierungskontrolle, sodaß Haushalt wie Jahresabschluß vom Industrie- und Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestätigt werden müssen.

Das so organisierte Institut soll in kürzester Zeit die gesamte Tätigkeit der polnischen Kompensations-Handelsgesellschaft, die somit nach 4 Jahren aufhört, die Rolle des polnischen Rechnungsinstituts zu spielen, übernehmen. Der Termin der Uebernahme wird noch durch besondere Verordnung des Industrie- und Handelsministers festgelegt werden (Art. 18). Die Verordnung zur Errichtung des neuen Instituts sieht auch bereits (Art. 19) vor, daß sämtliche im Besitz der Zahan befindlichen Beträge auf das neue Institut übertragen werden, ebenso die für die Zahan von Im- oder Exporteuren aus dem Verrechnungsverkehr gestellten Garantien. Hierdurch soll die Abwicklung der Arbeit der Zahan reibungslos gestaltet werden.

Das Dekret ist mit dem Tage seiner Verkündung, also am 5. November in Kraft getreten. Die Vorbereitungen zur Ueberleitung der Kompensationshandelsgesellschaft in das Verrechnungsinstitut sollen unverzüglich in Angriff genommen werden. Mit der eigentlichen Arbeit des Instituts wird voraussichtlich am 1. Januar 1937, vielleicht gar nur teilweise begonnen werden. nn.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	2. 11. 36	3. 11. 36	4. 11. 36	5. 11. 36	6. 11. 36	7. 11. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	72 bez. G	72¼ bez. G	—	—	72 rept. G
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	72 bez. G	72¼ bez. G	—	72 bez. G	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	72¼ bez. G	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	72 bez. G gr. St.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	72 bez. G	72 rept. G	72½ bez. G	72 bez. G gr. St.	—
4 % (bisher 6 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	100 bez.	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G	—	—	—	—	106 rept. G	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 2. 11. bis 7. 11. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Blaumohn	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Roggenkleie	Peluschken	Ackerbohnen	Wicken
2. 11. 36	128 Pfd. G 25,50	G 18,80 bis 19,—	feine G 25,— bis 27,— mittel lt. Muster 23, bis 24,— G 114/5 Pfd. G 22,75 110 Pfd. G 21,50 105 Pfd. G 20,50 gal. wolhyn. 105 Pfd. G 20,50	G 61,— bis 66,—	G 16,50 bis 18,—	G 22,— bis 28,—	G 22,— bis 27,—	—	—	—	—	G 23,— bis 24,—	—	G 21,— bis 22,50
3. 11. 36	nicht notiert													
4. 11. 36	nicht notiert													
5. 11. 36	nicht notiert													
6. 11. 36	nicht notiert													
7. 11. 36	nicht notiert													



Danzig:

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
September 1935	75 316,5	Wert:	7 158 256
September 1936	**56 182,3**	Wert:	**7 792 445**
August 1936	72 173,2	Wert:	6 868 155

Hafenausgang:

	To.		G
September 1935	390 096,4	Wert:	23 437 332
September 1936	**433 390,2**	Wert:	**30 651 627**
August 1936	399 010,6	Wert:	26 610 596

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

September 1935	383 Schiffe	248 940 Netto-Rgt.
September 1936	**501** Schiffe	**311 033** Netto-Rgt.
August 1936	528 Schiffe	324 221 Netto-Rgt.

Ausgang:

September 1935	381 Schiffe	242 884 Netto-Rgt.
September 1936	**501** Schiffe	**301 757** Netto-Rgt
August 1936	523 Schiffe	324 872 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

September 1935	206 267 To.	Wert: 63 815 000 Złoty
September 1936	**289 262** To.	Wert: **97 037 000** Złoty
August 1936	251 906 To.	Wert: 87 368 000 Złoty

Warenausgang:

September 1935	1 184 336 To.	Wert: 76 637 000 Złoty
September 1936	**1 187 431** To.	Wert: **89 319 000** Złoty
August 1936	1 065 410 To.	Wert: 85 747 000 Złoty

IV. Großhandels-(Index)ziffer:

1913/14 = 100

August 1935	**August 1936**	Juli 1936
132,3	**138,7**	136,2

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

September 1935	**September 1936**	August 1936
14 610	**8 306**	8587

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

September 1935	**September 1936**	August 1936
—	2	2

VII. Zinssätze.

	August 1935	**August 1936**	Juli 1936
a) Bank von Danzig:			
Diskont	6 %	5 %	5 %
Lombard	7 %	6 %	6 %
b) Bank Polski:			
Diskont	5 %	5 %	5 %
Lombard	6 %	6 %	6 %

Aus Fachgruppen und Verbänden

Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler

Einladung zur 2. Hauptversammlung

am Dienstag, den 17. November 1936, 20 Uhr im gr. Sitzungssaal der Industrie- und Handelskammer zu Danzig, Hundegasse 10.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von drei Anordnungen der Fachgruppe gem. § 2 der Satzung.
2. Bekanntgabe der üblichen Gebührensätze für die Makler- und Hausverwaltertätigkeit.
3. Die gegenwärtige Lage auf dem Grundstücks- und Hypothekenmarkt. Referent: Herr Max Neumeyer.
4. Die Aufgaben des Hausbesitzerzweckverbandes. Referent: Herr Dr. Lippky.
5. Aussprache.

Es wird vollzähliges Erscheinen aller Angehörigen der Fachgruppe erwartet.

Danzig, den 6. November 1936.

Der Fachgruppenleiter: Hans Wallat.

Die Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler teilt mit, daß in Ergänzung der Liste vom 24. Juli 1936 (Veröffentlichung in der DWZ. Nr. 34 vom 21. August 1936) noch folgende Personen die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes als Grundstücks- und Hypothekenmakler gem. § 35 b der Gewerbeordnung erhalten haben:

a) zur Vermittlung von Grundstücken und Hypotheken:
Leo Gaidowski, Danzig, Vorstädt. Graben 28;

b) zur Verwaltung von Grundstücken:
Gustav Eggert, Danzig-Langfuhr, Friedenssteg 4,
Leo Gaidowski, Danzig, Vorstädt. Graben 28,
Herbert Groß, Danzig, Ketterhagergasse 3,
Peter Pawlik, als Geschäftsführer der Grundstücksabteilung der Bank Zwiazku Spolek Zarobkowych, Danzig, Holzmarkt 18,
Kurt Sielmann, Danzig, Brotbänkengasse 42,
Martin Schneider, Zoppot, Bismarckstraße 30,
Walter Weber, Zoppot, Haffnerstraße 67,
Hans Radtke, Danzig, Altstädt. Graben 107.

Fachgruppe Papiereinzelhandel

Ordentliche Hauptversammlung

am Freitag, den 20. November 1936, 20 Uhr im Deutschen Volkshaus, Heilige-Geist-Gasse 82.

Tagesordnung:

1. Zweck und Ziel der Fachgruppe.
2. Bericht über die bisherige Tätigkeit.
3. Lehrlingswesen.
4. Verschiedenes.

Die Angehörigen der Fachgruppen werden hierdurch einberufen.

Der Fachgruppenleiter:
Kurt Siebenfreund.

Schiffahrt

Frachtraten ab Danzig.

(Mitte November 1936.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl., skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französischen und belgischen Häfen in Goldschilling.

Holz:

D. B. B.:

Nach	Boness	28/—	bis 30/—	pro	Standard
„	Leith	28/—	bis 30/—	„	„
„	Grangemouth	28/—	bis 30/—	„	„
„	Tyne	32/—	bis 35/—	„	„
„	Sunderland	32/—	bis 34/—	„	„
„	West Hartlepool	33/—	bis 34/—	„	
„	Hull	29/—	bis 31/—	„	„
„	London	29/—	bis 30/—	„	„
„	Grimsby	32/6	bis 34/—	„	„
„	Southampton	31/6	bis 35/—	„	„
„	Bristol	42/6	bis 45/—	„	„
„	Cardiff	42/6		„	„
„	Swansea	42/6		„	„
„	Birkenhead	36/—	bis 38/—	„	„
„	Liverpool	37/6	bis 38/—	„	„
„	Garston	39/—	bis 43/—	„	„
„	Manchester	37/6	bis 39/—	„	„
„	Preston	36/—	bis 39/—	„	„
„	Belfast	36/6	bis 39/—	„	„
„	Dublin	35/6	bis 38/—	„	„
„	Cork	40 —	bis 42/6	„	„
„	Dünkirchen	25/6	bis 26/—	„	„
„	Le Havre	26/—	bis 26/6	„	„
„	Rouen	26/—		„	„
„	Bordeaux	29/6	bis 30/6	„	„
„	Antwerpen	18/6		„	„
„	Gent	19/—		„	„
„	Rotterdam Hfl.	15/—		„	„
„	Amsterdam „	15/—		„	„
„	Bremen Mk.	25,—		„	„

Kiefernschwellen:

Nach	Boness	9/—	bis 10/—	pro	load
„	Leith	9/6	bis 11/—	„	„
„	Grangemouth	9/—	bis 11/—	„	„
„	Tyne	10/—	bis 13/3	„	„
„	Sunderland	10/—	bis 11/—	„	„
„	West Hartlepool	9/—	bis 10/9	„	„
„	Hull	9/—	bis 11/3	„	„
„	London	9/—	bis 12/—	„	„
„	Grimsby	9/—	bis 11/3	„	„
„	Southampton	10/2	bis 11/9	„	„
„	Birkenhead	12/6	bis 13/6	„	„
„	Garston	13/6	bis 14/—	„	„
„	Dublin	13/6	bis 15/—	„	„
„	Dünkirchen	8/—	bis 9/6	„	„
Nach	Rouen	9/—		pro	load
„	Bordeaux	11/—		„	„
„	Antwerpen	6/—		„	„
„	Gent	6/—		„	„

Eichenschwellen:

Nach	Dünkirchen		10/—	bis 11/—	pro	load
„	Rouen		10/—		„	„
„	Bordeaux		12/—	bis 12/6	„	„
„	Antwerpen		7/—		„	„
„	Gent		7/—		„	„
„	Rotterdam	Hfl.	4.—		pro	cbm
„	Amsterdam	„	4.—		„	„

Grubenholz:

Nach	Boness	30/—	b. 31/—	pro	Fad.
„	Grangemouth	30/—	b. 31/—	„	„
„	Tyne	31/—	b. 32/—	„	„
„	Sunderland	32/6	b. 33/6	„	„
„	West Hartlepool	31/—	b. 32/—	„	„
„	Hull	31/—	b. 32/—	„	„
„	Grimsby	31/—	b. 32/—	„	„
„	Cardiff	35/6	b. 36/6	„	„
„	Dünkirchen	24/6	b. 25/6	„	„
„	Rouen	23/6	b. 25/—	„	„
„	Bordeaux	27/6	b. 29/6	„	„
„	Antwerpen	21/—		„	„
„	Gent	22/—		„	„

Rundholz hart, bis 12 m lang:

Nach	Dünkirchen		8/6	b. 9/3	pro	cbm
„	Rouen		9/3	b. 10/—	„	„
„	Bordeaux		11/3	b. 12/—	„	„
„	Antwerpen		6/—		„	„
„	Gent		6/—		„	„
„	Rotterdam	Hfl.	5.—		„	„
„	Bremen	Mk.	9.—		„	„

Rundholz weich, bis 12 m lang:

Nach	Dünkirchen		8/—	b. 8/3	pro	cbm
„	Rouen		9/—		„	„
„	Bordeaux		10/3	b. 12/—	„	„
„	Antwerpen		6/—		„	„
„	Gent		6/—		„	„
„	Rotterdam	Hfl.	4.50		„	„
„	Bremen	Mk.	8.—		„	„

Eichene Stäbe:

Nach	Dünkirchen		9/3	pro	t
„	Rouen		10/3	„	„
„	Bordeaux		12/3	„	„
„	Antwerpen		7/—	„	„
„	Gent		7/—	„	„
„	Rotterdam	Hfl.	6.25	„	„
„	Bremen	Mk.	10.—	„	„

Kohle nach: pro t

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Oslofjord	7/—	6/6	6/—	5/9	5/6
Gothenburg, Helsingborg, Malmö, Karlskrona	6/3	5/9	5/3	5/—	4/9
Norrköping, Oxelösund, Stockholm	6/3 b. 6/-	5/9	4/9 b. 5/—	4/— b. 4/3	3/9 b. 4/—
Västeras	6/9	6/—	5/6	—	—
Skutskär, Gefle, Norrsundet, Hernösand, Pitea, Stugsund, Swanö	6/6	6/—	5/3	4/9 b. 5/-	—
Wiborg, Kotka, Helsingfors, Ekenäs	5/3	4/6	4/3	4/—	3/9
Pargas	4/9	—	—	—	—
Lovisa, Abo, Mäntyluoto	5/3	4/6	4/3	4/—	3/9
Windau, Memel	5/—	4/3	4/—	3/9	3/6
dän. Häfen	5/9	5/3	4/6 b. 4/9	4/— b. 4/3	—
holl. Häfen	7/—	6/6	5/9 b. 6/—	5/3 b. 5/6	5/—
belg. Häfen	—	—	—	—	—
Dieppe, Fécamp, Le Havre	8/9 b. 9/-	8/—	7/—	6/3	—
Rouen, Caën	9/3	8/3	7/3	6/6	—
Bordeaux	10/6	9/6	9/—	8/6	—
Bayonne	11/—	10/—	9/6	9/—	—
West-Italien	—	—	—	—	7/6
Ost-Italien	—	—	—	—	8/6

Zucker: (10/1500 15/2000 2/3000 3/4000 5000)

Riga, Reval	7/— b. 8/— kleine Partien; 6/— b. 7/— große Partien
London, Hull	8/— b. 9/— für kleine, 6/— b. 7/-- für große Partien

Getreide:

Gerste nach: 10/1500 15/2000 2/3000 3/4000 5000

Antwerpen	3/6 Gold pr. 1000 kg
Rotterdam	Hfl. 3,— pr. 1000 kg
London	8/9 b. 9/— 9/6 kleine Partien
Riga, Reval	6/— b. 7/—
Dänemark	kleine Partien 5/6 RM.

Hafer nach:

London	—	9/3 b. 10/—	11/—	—	—
Riga, Reval	—	8/—	—	—	—
Rotterdam	Hfl. 3,45 pr. 1000 kg				

Gesackte Hülsenfrüchte pro to.

Dünkirchen	9/9
Rouen	10/3
Nantes	14/3
Bordeaux	13/3
Leith	—
Grangemouth	—
Amsterdam, Rotterdam	Hfl. 5,30

Saaten:

Klee nach: pro to

Dünkirchen	10/3
Rouen	10/3 b. 10/9
Nantes	14/3 b. 14/9
Bordeaux	13/3
Leith	—
Grangemouth	—
Belfast	—
Dublin	—
Amsterdam, Rotterdam	Hfl. 6,25

Timotee nach: pro to

Dünkirchen	9/9 b. 10/3
Rouen	10/3
Nantes	14/3 b. 14/7
Bordeaux	12/3 b. 13/3
Amsterdam	Hfl. 6.—
Belfast	—
Dublin	—

Seradella nach: pro to

Dünkirchen	10/3 b. 13/3
Rouen	10/3
Bordeaux	18/9
Nantes	14/3
Amsterdam, Rotterdam	Hfl. 750

Esparsette nach: pro to

Dünkirchen	15/3
Rouen	15/3
Bordeaux	18/9
Nantes	17/3
Amsterdam	Hfl. 10—

Holzteer (in Fässern):

Dünkirchen	10/6	Deckverladung vorbehalten
Rouen	10/6	
Nantes	15/3	
Bordeaux	15/3 b. 16/3	
Leith	—	
Grangemouth	—	
Belfast	11/—	
Dublin	11/6	
Amsterdam, Rotterdam	Hfl. 5,— pr. 1000 kg	

dp. **Der Danziger Schiffsverkehr im November 1936.** Im Oktober 1936 sind in den Danziger Hafen eingelaufen 502 Schiffe von zusammen 287 918 NRT., in der gleichen Zeit haben den Danziger Hafen verlassen 513 Schiffe von zusammen 291 553 NRT. Von

den eingegangenen Fahrzeugen hatten 186 von zusammen 123301 NRT. Ladung, von den ausgegangenen Fahrzeugen waren 462 von zusammen 259401 NRT. beladen.

Der Tonnage nach stand im Schiffseingang wiederum das Deutsche Reich an erster Stelle mit 68802 NRT. Es folgten Schweden mit 49475 NRT., Dänemark mit 46253 NRT., Norwegen mit 24671 NRT., England mit 23124 NRT., Polen mit 22460 NRT., Finnland mit 17310 NRT., Griechenland mit 8905 NRT., Holland mit 7445 NRT., Estland mit 5813 NRT., Frankreich mit 5518 NRT., Italien mit 3389 NRT., Lettland mit 3252 NRT., Jugoslawien mit 788 NRT. und Danzig mit 713 NRT.

Der Danziger Schiffsverkehr zeigt in den ersten 10 Monaten des Jahres 1936 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres einen Zuwachs. Vom 1. Januar 1936 bis 31. Oktober 1936 sind in den Danziger Hafen eingelaufen 4481 Schiffe von zusammen 2654962 NRT., in der gleichen Zeit haben 4477 Schiffe von zusammen 2654872 NRT. den Danziger Hafen verlassen. In den ersten 10 Monaten des Vorjahres umfaßte der Schiffseingang 3738 Schiffe von zusammen 2337465 NRT., der Schiffsausgang 3753 Schiffe von zusammen 2355256 NRT., mithin ist im Schiffseingang eine Zunahme von 743 Schiffen von zusammen 317497 NRT., im Schiffsausgang eine Zunahme von 724 Schiffen von zusammen 299616 NRT. zu verzeichnen.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Memel war im September d. Js. wesentlich lebhafter als vor Jahresfrist, wie folgende Vergleichszahlen zeigen:

Eingang				Ausgang			
Sept. 1936		Sept. 1935		Sept. 1936		Sept. 1935	
Zahl	NRT.	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.	Zahl	NRT
135	71638	97	53484	134	70851	100	57534

Der Hafenverkehr Revals wies im Monat September in der Auslandfahrt eine weitere Belebung auf während die Heimatfahrt etwas schwächer war.

Eingang	September 1936		September 1935	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandfahrt	168	94758	143	87372
Heimatfahrt	236	13993	281	15770
Zusammen	404	108751	424	103142

Ausgang	September 1936		September 1935	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandfahrt	155	91081	138	84530
Heimatfahrt	256	15342	271	14399
Zusammen	411	106423	409	98929

Die Gesamtzahl der Schiffe ist um 16 % gesunken, die Gesamttonnage jedoch um 6,48 % gestiegen.

Der Schiffsverkehr in den lettischen Häfen stellte sich mit dem Ausland im September 1936 im Vergleich mit demselben Monat des Vorjahres wie folgt:

	September 1936		September 1935	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Eingang	207	100689	276	109102
Ausgang	223	109817	267	106172

Die Haupthäfen wiesen nachstehende Schiffsbewegung auf:

	Riga		Libau		Windau	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Eingang	160	80129	49	24034	33	21148
Ausgang	169	87444	51	21846	33	21838

Starke Steigerung des Frachtenindex in Schweden. Svenska Handelsbankens Frachtenindex entwickelte sich im Oktober im Vergleich zu den Vormonaten wie folgt:

	Oktober 1935	Sept. 1936	Oktober 1936
Generalindex	110	118	123
Eingehende Frachten	98	109	118
Ausgehende Frachten	123	118	123
Kohlefrachten	89	89	96
Getreidefrachten	107	129	139
Holzfrachten	116	125	126
Zellulosefrachten	129	130	132

Die Steigerung der Frachten ist diesmal besonders stark gewesen. Seit dem Jahre 1929 ist ein so hohes Niveau nicht erreicht worden. Am meisten sind die Getreide- und Kohlefrachten in die Höhe gegangen. Seit April d. Js. beläuft sich die Erhöhung hier auf 38 % bzw. 25 %.

Höhere schwedische Auflegungen im Oktober. Nach der Statistik des schwedischen Reederverbandes waren Ende Oktober wieder 15 Fahrzeuge mit 37199 BRT. oder 53250 t dw aufgelegt. Im Vergleich zu dem Vormonat ergibt sich die folgende Entwicklung:

Größenklasse nach BRT.	Ende September 1936 Zahl der Schiffe	t dw	Ende Oktober 1936 Zahl der Schiffe	t dw
100/ 999	7	4000	8	6000
1000/1999	1	1000	1	1000
2000/2999	—	—	—	—
3000/3999	1	3000	—	—
4000/4999	—	—	2	10000
5000 und darüber	2	20000	4	36000
Insgesamt	11	28000	15	53000

Die Erhöhung der aufliegenden Tonnage dürfte hauptsächlich zurückzuführen sein auf einige Schiffe, die zum Zwecke von Reparaturen auf die Werften gebracht worden sind. Außerdem sind einige Tankschiffe aufgelegt worden. Bei der eigentlichen schwedischen Nord- und Ostseetonnage haben Auflegungen nicht stattgefunden.

Svenska Lloyd erhöht weiter den Bestand der Flotte durch Bestellung eines neuen Motorfrachtschiffes von 2700 t d. w. Das Fahrzeug ist ungefähr vom gleichen Typ wie die vor einiger Zeit bei Kockum gebauten „Scania", „Sicilia" und „Gdynia". Die Lieferung des bestellten Schiffes wird im Mai 1938 erfolgen.

Weiterer Rückgang der aufgelegten Tonnage in Norwegen. Am 1. 11. lagen nur noch 23 norwegische Schiffe auf mit zusammen 119 365 t gegen 29 Schiffe mit 180 175 t am 1. 10. Darunter befanden sich 10 Tankschiffe mit 100 715 t gegen 15 Tankschiffe mit 162 655 t am 1. 10. Die am 1. 11. aufgelegte Tonnage beträgt 2,2 % der in der Auslandsfahrt beschäftigten norwegischen Schiffe.

Norwegens Handelsflotte am 1. Juli 1936. Nach dem Jahresbericht des Norwegischen Reederverbandes bestand die norwegische Handelsflotte am 1. 7. 1936 aus

1 377	Dampfschiffen	von 1 952 101	BRT.
480	Motorschiffen	von 2 101 554	„
2	Segelschiffen	von 830	„
1 859	Schiffe	von 4 054 485	BRT.

Schiffe unter 100 BRT. sind nicht mitgerechnet. Der Nettozugang des Jahres beträgt 86 513 BRT. Norwegen steht somit an 4. Stelle unter den schiffahrttreibenden Ländern. Es hat zugleich die modernste Flotte, indem 12,6 % unter 5 Jahre alt sind. 51,1 % der Tonnage entfallen auf Motorschiffe. Die norwegische Flotte bildet 6,2 % der Gesamtwelttonnage.

Von dem gesamten Schiffsbestand entfielen nicht weniger als 1 457 727 BRT. auf Tankschiffe und 245 489 BRT. auf die Walfangflotte.

Die zunehmende Nachfrage und Beschäftigung von größeren Schiffen erschwert die Verwendung kleinerer Schiffe. Die norwegische Linienschiffahrt behauptete in der Welt ihren Platz trotz mancher Hindernisse und Subventionen in anderen Ländern. Die Schiffahrt hat zwar geringe Steuererleichterungen durchgesetzt, mußte aber die Tarifverträge mit denn Seemannsorganisationen zum Teil mit erhöhten Lohnsätzen erneuern.

Zur Neubautätigkeit in der Weltschiffahrt. Die Schiffahrt als internationales Gewerbe reagiert schneller als jeder andere Wirtschaftszweig auf alle wirtschaftlichen und politischen Veränderungen in der Welt. Die Verpflechtung der Schiffahrt mit den internationalen Geschehnissen ist so eng, daß sie in ihrer Gesamtheit durch die geringsten Ereignisse berührt wird.

Nachdem bereits die politischen Verwicklungen im Laufe des italienisch-abessinischen Krieges den Markt längere Zeit erheblich beunruhigt haben, üben die jetzigen kriegerischen Ereignisse in Spanien eine ähnliche Wirkung aus. Die Fahrt nach Spanien ist heute für den fremden Reeder mit größerem Risiko verbunden. Die spanische Flotte ist aus der Fahrt gezogen und in den verschiedensten Häfen aufgelegt. Die Lahmlegung des spanischen Außenhandels bedingt gewisse Transportverlagerungen. So müssen die spanischen Exportgüter besonders die Erztransporte jetzt durch solche anderer Herkunft ersetzt werden. — Zur Aufnahme der fremden Staatsangehörigen sind außer den ausländischen Kriegsschiffen auch viele Handelsschiffe nach Spanien beordert. Besonders deutsche Schiffe mußten vielfach ihre Fahrt unterbrechen und zur Hilfe herbeieilen.

Die allgemeine leichte Besserung der Weltwirtschaftslage läßt auch eine Besserüng im Schiffahrtsgewerbe erwarten. Wenn es aber nach den augenblicklich niedrigen Aufliegeziffern aller Länder scheint, als ob schon eine tatsächliche Besserung im Schiffahrtsgewerbe eingetreten ist, so stimmt das nicht, da die fahrende Tonnage nicht voll ausgenutzt ist und die Raten noch zu niedrig sind, um gewinnbringend zu sein. Trotzdem hat die Neubautätigkeit schon wieder begonnen.

Nach Lloyds Statistik befinden sich gegenwärtig auf allen Werften der Welt (mit Ausnahme Rußlands) im Bau: 2,11 Mill. BRT. gegenüber 1,95 Mill. BRT. Ende Juni 1936 und 1,2 Mill. BRT. Ende September 1935. Im Verlauf der letzten 12 Monate hat sich also der Baubestand auf allen Werften um rund 900 000 BRT. vermehrt. Die nachfolgende Statistik enthält nur solche Schiffe, mit deren Bau bereits begonnen wurde, die wirkliche Auftragszahl im Welt-

schiffbau liegt heute wesentlich höher, als aus nachstehender Zusammenstellung zu erkennen ist.

Handelsschiffe in der Welt im Bau (in 1000 BRT.)

Bauland	30. 9. 1936	30 6. 1936	30. 9. 1935	30. 6. 1935
England und Irland	928,5	848,7	530,6	560,3
Deutschland	424,3	365,2	268,3	237,0
Japan	175,8	156,8	61,3	66,0
Holland	140,5	148,0	62,6	75,4
Schweden	111,9	124,3	89,0	94,5
Vereinigte Staaten	100,0	90,3	16,8	25,9
Dänemark	82,0	71,6	54,5	65,8
Frankreich	60,2	45,3	46,5	49,8
Andere Länder	88,2	100,8	68,4	107,8
Zusammen	2111,4	1951,0	1198,0	1282,5

Diese Neubautätigkeit hat nun folgende Gründe:

International ist in den letzten Jahren, abgesehen von Spezialschiffen wie Tank-, Fruchtschiffe und Passagierdampfer, nicht sehr viel gebaut worden. Die während und nach dem Kriege gebauten Schiffe sind infolge schlechten Materials abwrackreif; was an Vorkriegsschiffen noch vorhanden ist, ist zu veraltet, um den verstärkten Konkurrenzbedingungen zu genügen. Es besteht also ein Mangel an geeigneter Frachttonnage, der sich aber bei weiter anhaltendem Welthandelsaufschwung bemerkbar machen wird. Die Reeder erwarten einen solchen Aufschwung und versuchen bereits jetzt sich Tonnage zu verschaffen. Es kann diese Erwartung natürlich auch fehlschlagen. Sichere Vorausberechnungen oder -schätzungen der Erträgnisse sind in der Schiffahrt nicht möglich. Das richtige Gefühl und die Vorausahnung der künftigen weltwirtschaftlichen Entwicklung und dementsprechende rechtzeitige Vorkehrungen sind von größter Wichtigkeit. Der Ausfall der Ernten beeinflußt die Schiffahrt maßgeblich. So haben gerade jetzt die ungünstigen Ernten in gewissen Teilen Europas und Amerikas verstärkte Verschiffungen vom La Plata und dem folgend eine Festigung der Raten, auch für die Trampschiffahrt, mit sich gebracht.

Künstliche Maßnahmen zur Regelung der Marktlage in der Schiffahrt können daher keinen dauernden Erfolg haben. Hingewiesen sei auf den Tankerpool, der sich zunächst recht günstig für alle Beteiligten, ob sie neue oder ob sie alte Schiffe besaßen, ausgewirkt hat. Die infolge seiner Tätigkeit erfolgte Anregung der Neubautätigkeit aber hatte zur Folge, daß eine zusätzliche Flotte moderner, großer und rationellerer Tankschiffe entstand, die nicht nur die alten noch vorhandenen Schiffe völlig wertlos machte, sondern auch die modernen Schiffe kleinerer Größe, die bisher überwogen, entwertete. Der Pool hat also letzten Endes das Gegenteil von dem hervorgebracht, was beabsichtigt war.

Seit dem Kriege tritt die wehrpolitische Bedeutung der Schiffahrt mehr und mehr in den Vordergrund. Die Ernährung der Bevölkerung und die Versorgung mit den notwendigen Rohstoffen in Kriegszeiten sind heute maßgebende Faktoren für die Schiffahrtspolitik und insbesondere für die Schiffbaupläne jeden Landes. Besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird unter Hinweis auf diese Bedeutung die nationale Handelsschiffahrt sehr stark subventioniert. Selbst die englische Schiffahrt, die sonst stets den freien Wettbewerb verlangt hat, stellt heute immer wieder Forderungen auf staatliche Unterstützung, die bisher zum Teil schon Erfolg gehabt haben und auf die Dauer noch zu weiteren Subventionen führen werden.

Die Schwierigkeiten der deutschen Schiffahrt sind hinreichend bekannt.

Zur Besserung der deutschen Zahlungsbilanz wird zur Zeit im Deutschen Reich der Schiffbau für ausländische Rechnung sehr gefördert. Die deutschen Werften sind augenblicklich mit ausländischen Aufträgen so eingedeckt, daß deutsche Reeder durch längere Lieferzeiten zu leiden haben. Es ist aber unbedingt erforderlich, daß die ausländischen Aufträge zum Bau von Schiffen auf deutschen Werften nur soweit ausgenommen werden dürfen, als sie die Bauvorhaben der deutschen Handelsflotte, die ja auf die deutschen Werften angewiesen sind, nicht gefährden.

Der Führer hat in seiner Proklamation dem deutschen Volk die Aufgabe gestellt, sich in allen Dingen, die durch eigene Fähigkeiten beschafft werden können, vom Ausland unabhängig zu machen. Dieser Aufruf gilt besonders auch für die Schiffahrt. Das Deutsche Reich ist mit seinen leistungsfähigen Werften in der Lage, sich aus eigenen Kräften eine starke Handelsflotte zu schaffen. Auf den neuen Schiffen könnten viele zusätzliche Arbeitsplätze für deutsche Volksgenossen bereitgestellt werden. Weiterhin würden durch eine vergrößerte Handelsschiffahrt dem Deutschen Reich vermehrt Devisen erspart und gewonnen werden. Die deutsche Schiffahrt hofft deshalb, daß ihr im Rahmen des Vierjahresplans die seit Jahren angestrebte Unterstützung und Förderung zum Ausbau der Flotte zuteil werden wird.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Statut des polnischen Verrechnungsinstituts

Dekret des Staatspräsidenten vom 3. 11. 1936.
(Dz. U. Nr. 84, vom 5. 11. 1936, Pos. 582.)

Auf Grund des Art. 55 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes und Art. 1 P. a) des Gesetzes vom 2. 7. 1936 über die Ermächtigung des Staatspräsidenten zum Erlaß von Dekreten (Dz. U. Nr. 51, Pos. 363) bestimme ich folgendes:

Artikel 1.

Es wird ein Polnisches Verrechnungsinstitut (Polski Instytut Rozrachunkowy) als Institut öffentlichen Rechts, das Rechtspersönlichkeit besitzt, geschaffen.

Artikel 2.

Zum Tätigkeitsbereich des Polnischen Verrechnungsinstituts gehören:

1. die Tätigkeiten, die mit der Ausführung der vom Staat oder dazu berechtigten Instituten mit ausländischen Staaten oder Instituten geschlossenen Verrechnungsverträge verbunden sind — in dem Umfange, in dem sie durch den Industrie- und Handelsminister im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern überwiesen werden;

2. der Abschluß von Ausführungsverträgen über die Verrechnungstechnik mit ausländischen Instituten sowie die Durchführung dieser Abkommen — auf im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern erfolgte Weisung des Industrie- und Handelsministers;

3. die Tätigkeiten, die sich aus der Durchführung des Kompensations- und Verrechnungsverkehrs mit dem Auslande ergeben — in dem seitens des Industrie- und Handelsministers im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern zugewiesenen Umfange;

4. die Tätigkeiten, die auf dem Gebiete der Kontrolle des Warenverkehrs mit dem Auslande und der Freien Stadt Danzig durch die Warenumsatzkommission (Komisja Obrotu Towarowego) die auf Grund des Dekretes des Staatspräsidenten vom 7. 5. 1936 über die Kontrolle des Warenverkehrs mit dem Auslande und der Freien Stadt Danzig(Dz. U. Nr. 36, Pos. 279) arbeitet, überwiesen werden.

Artikel 3.

Für die Verpflichtungen des Polnischen Verrechnungsinstituts bürgt der Staatsschatz.

Artikel 4.

Das Polnische Verrechnungsinstitut arbeitet auf Grund dieses Dekretes sowie des im Verordnungswege durch den Industrie- und Handels sowie Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern für Landwirtschaft- und Agrarreformen sowie Aeußeres erlassenen Statuts.

Artikel 5.

Die Organe des Polnischen Verrechnungsinstituts sind: Der Präsident, der Rat, die Direktion und die Revisionskommission.

Artikel 6.

1. Den Präsidenten beruft und entläßt der Industrie- und Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen aus den Wirtschaftskreisen.

2. Der Präsident hat die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Polnischen Verrechnungsinstitutes. Er beruft die Sitzungen des Rates des Polnischen Verrechnungsinstitutes, führt den Vorsitz im Rat und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

Artikel 7.

1. Der Rat besteht aus dem Präsidenten sowie 10 Mitgliedern und 10 Stellvertretern.

2. Die Minister für Industrie und Handel, Finanzen, Landwirtschaft und Agrarreformen, Aeußeres sowie der Präsident der Bank Polski berufen je ein Mitglied und einen Stellvertreter; der Industrie- und Handelsminister beruft zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter auf Antrag der Selbstverwaltung von Industrie und Handel, ein Mitglied und einen Stellvertreter auf Antrag der handwerklichen Selbstverwaltung; die restlichen zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter beruft der Industrie- und Handelsminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschafts- und Agrarreformminister auf Antrag der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung.

3. In einem durch eine polnisch-danziger Vereinbarung vorgesehenem Umfange kann in den Rat ein Vertreter der Freien Stadt Danzig eintreten.

4. Der Vertreter eines Ratsmitgliedes nimmt bei Abwesenheit des Mitgliedes, das er vertritt, an den Sitzungen des Rates und an der Abstimmung teil.

Artikel 8.

Zu den Zuständigkeiten des Rates gehört:

1. Die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Polnischen Verrechnungsinstituts,
2. die Aufsicht über die Tätigkeit des Institutes,
3. die Beschließung der Haushaltsvoranschläge,
4. Beschließung der Jahresberichte,
5. Beschließung der Rechnungsabschlüsse mit der Pflicht, sie dem Industrie- und Handels- sowie dem Finanzminister zwecks Bestätigung vorzulegen,
6. Festlegung der Manipulationsgebühren (Art. 15),
7. Beschließung der Reglements für den Rat und die Direktion,
8. Entscheidung in Fragen:

a) der Anlage von Fonds und der Aufnahme von Anleihen auf Grund eines vom Finanzminister bestätigten besonderen Reglements,

b) die Vornahme von Investitionen, die 30 000 Złoty übersteigen.

Artikel 9.

1. Die Direktion ist das Ausführungsorgan des Institutes.

2. An der Spitze der Direktion steht der Generaldirektor.

3. Der Direktion gehören ferner Direktoren an, deren Zahl und Tätigkeitsbereich das Reglement festlegt.

4. Die Mitglieder der Direktion beruft und entläßt der Industrie- und Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanz- sowie dem Landwirtschafts- und Agrarreformminister.

5. Der Generaldirektor oder ein bevollmächtigter Direktor vertritt das Institut gegenüber Behörden, Gerichten und Dritten.

Artikel 10.

Zum Tätigkeitsbereich der Direktion gehört die Erledigung sämtlicher Fragen, die nicht anderen Organen des Instituts vorbehalten sind.

Artikel 11.

Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie drei Mitgliedern, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister berufen werden.

Artikel 12.

Die Revisionskommission kontrolliert die Finanztätigkeiten des Instituts, prüft den Stand seiner Wirtschaft und führt die Revision der Bücher, Dokumente und Kassenbestände durch.

Artikel 13.

Der Industrie- und Handelsminister legt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Höhe der Entschädigung für den Präsidenten, die Ratsmitglieder, die Direktion und die Revisionskommission fest.

Artikel 14.

Die Angestellten des Polnischen Verrechnungsinstituts werden auf Grund von Verträgen über Beschäftigung und Entschädigung in der bei privaten Unternehmen angenommenen Weise beschäftigt.

Artikel 15.

Zur Deckung der Ausgaben hat das Polnische Verrechnungsinstitut das Recht, Manipulationsgebühren für seine Tätigkeit zu erheben. Die Zinsen der durch das Institut verwalteten Fonds fallen ihm zu.

Artikel 16.

Hinsichtlich der in Art. 2 erwähnten Tätigkeiten ist das polnische Verrechnungsinstitut in dem Umfange von sämtlichen öffentlichen Abgaben frei, in dem der Staatsschatz von ihnen befreit ist.

Artikel 17.

Haushalts- und Rechnungsjahresabschlüsse des Polnischen Verrechnungsinstitutes bestätigt der Industrie- und Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Artikel 18.

1. Die Institute, die die in Art. 2 P. 1, 2, 4 vorgesehenen Tätigkeiten ausüben, können sie bis zu der Zeit, die der Industrie- und Handelsminister im Verordnungswege festlegt, ausüben.

2. Nach diesem Termin jedoch werden diese Institute die Verbindlichkeiten, die sich aus den vorgenommenen Tätigkeiten ergeben, liquidieren.

Artikel 19.

1. Die Beträge, die aus dem Verrechnungsverkehr an die in Art. 18 erwähnten Institute, auf ihre Konten im In- und Auslande eingezahlt wurden, gehen — an dem Tage, der durch die in Art. 18 vorgesehene Verordnung festgelegt wird — auf das Polnische Verrechnungsinstitut zu den Bedingungen, zu denen diese Institute diese Beträge angenommen haben, über.

2. Gleichzeitig gehen auf das Polnische Verrechnungsinstitut die für die erwähnte Institute aus dem Verrechnungsverkehr mit dem Auslande gestellten Garantien (Bankgarantien, Garantiewechsel und andere Sicherungen) über.

Artikel 20.

Die Ausführung dieses Dekretes wird dem Industrie- und Handelsminister sowie dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschafts- und Agrarreformminister übertragen.

Artikel 21.

Dieses Dekret tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Deutsches Reich:

Schiedsrichterliches Verfahren §§ 1025, 1039 ZPO.

Ein Schiedsrichter ist auch für den Fall seiner Ueberstimmung verpflichtet, den Schiedsspruch mit seiner Unterschrift zu versehen.

Urteil des OLG. Dresden vom 25. 2. 36, Aktzch. I U 219/35 HRR. 1936 Nr. 1374.

Pflicht des Beklagten als Schiedsrichter ist es gewesen, an der Herstellung des Schiedsspruches in der durch das Schiedsverfahren geordneten Weise teilzunehmen, sich der Mehrheitsentscheidung zu unterwerfen und an der Herstellung des Schiedsspruches mitzuwirken, auch wenn dieser seiner Ansicht nach unrichtig gewesen ist. . . . . . Die Entscheidung dieser Fragen fällt in den Aufgabenkreis des Schiedsgerichtes. Auch für sie gilt mithin der

Grundsatz der Mehrheit, und Beklagter hat auch darin seine eigene Ansicht der Mehrheit unterzuordnen. Da aber diese zu einer endgültigen Einigung gelangt sind, muß auch er an der Herstellung dieses Schiedsspruches teilnehmen.

Anmerkung:

Auf Grund des Schiedsrichtervertrags, aus dem der Schiedsrichter seine schiedsrichterlichen Befugnisse ableitet, ist er verpflichtet, die zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeiten im Rahmen der von den Parteien vereinbarten und von der ZPO. aufgestellten Verfahrensgrundsätze zu entscheiden. In Ermangelung von vertraglichen Sonderbestimmungen ist für den Schiedsspruch, wenn er von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen ist, gemäß § 1038 ZPO. die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend. Der Schiedsspruch ist alsdann unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien zuzustellen und in der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen. Diese in § 1039 ZPO. vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Schiedsspruchs, insbesondere seine Unterzeichnung durch die Schiedsrichter, ist für die Wirksamkeit des Schiedsspruchs wesentlich und unverzichtbar dergestalt, daß, wenn ein Schiedsrichter seine Unterschrift weigert, ein Schiedsspruch nicht gesetzmäßig zustande gekommen ist. Ein Schiedsrichter ist, wie die vorstehende, gekürzt wiedergegebene, Entscheidung ausführt, grundsätzlich verpflichtet, den Schiedsspruch zu unterzeichnen, selbst wenn er bei der Beratung und Abstimmung überstimmt ist. Weigert er seine Unterschrift unter den Schiedsspruch, so setzt er sich (nach einer allerdings bestrittenen Rechtsansicht) einer Klage auf Erfüllung durch die Parteien aus. Eine andere Frage ist, ob ein Schiedsrichter von dem Schiedsrichtervertrag zurücktreten und damit seine Tätigkeit beenden kann. Das RG. hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1921 für den Fall einer Pflichtenkollision ausgesprochen, es könne einem Schiedsrichter nicht zugemutet werden, sich einem Konflikt zwischen der Pflicht zur unparteiischen Ausübung des Richteramts und der Wahrnehmung seiner persönlichen Interessen auszusetzen und den Rücktritt des Schiedsrichters in dem zu entscheidenden Fall für gerechtfertigt erklärt.

Ein neuer Werkstoff der Korbmöbel-Industrie Cordophan auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1937

Cellophan, das vom deutschen Farbentrust hergestellt wird, hat sich in den letzten Jahren nicht nur als hygienische Verpackung, sondern insbesondere auch als vornehmes, glitzerndes Effektmaterial in der Damenmode überraschend durchgesetzt. Neuerdings macht sich die deutsche Korbmöbel-Industrie diesen praktischen Werkstoff zunutze. Wie unser Fachmitarbeiter aus Coburg, dem Zentrum der deutschen Korbmöbel-Industrie, berichtet, verwendet man jetzt dort mit großem Erfolg das sogenannte Cordophan, das nichts anderes als geseiltes Cellophan ist. Bisher gab es keine Möglichkeit, geflochtene Sitzmöbel so vielseitig in Farbe und Wirkung herzustellen wie mit diesem neuen Werkstoff, der sich als eine wirkliche Bereicherung in der Auswahl der Möbelgeflechte erweist. Seine Wirkung im fertigen Möbelstück ist überraschend. Der feine Glanz, der dem Cellophan eigen ist, belebt das Geflecht ungemein, und durch die Vielfältigkeit der Farben und Flechtmuster passen sich diese neuen Möbel jeder Raumstimmung an. Hinzu kommt, daß Cordophan nahezu unverwüstlich ist. Dies bestätigen die ersten Erfahrungen, die man mit Cordophanmöbeln in den namhaftesten deutschen Bädern, wie Wiesbaden, Schwalbach usw., wo sie in den Hotelhallen, Liegeräumen usw. Aufstellung fanden, gemacht hat. Nachdem diese Neuheit bereits auf der letzten Leipziger Herbstmesse von einer führenden deutschen Korbmöbelfirma mit großem Erfolg herausgebracht worden ist, arbeitet man jetzt, ermutigt durch die günstige Aufnahme, an der Zusammenstellung von ausgesprochenen Exportkollektionen in Cordophanarbeiten für die Leipziger Frühjahrsmesse 1937 (28. Februar bis 5. März). Dort werden Korbmöbel sowie Kleinkorbwaren, wie Wäschetruhen, Nähständer, Papierkörbe usw., aus Cordophan in der Reichsmöbelmesse im „Ring-Meßhaus" und in den anderen Meßhäusern, in denen die deutsche Korbmöbel-Industrie zu Hause ist („Dresdner Hof", „Zentralmeßpalast", „Städtisches Kaufhaus", „Union"), anzutreffen sein. Man ist in Fachkreisen der Ansicht, daß sich die aus Cordophan gefertigten Möbel besonders für Bäder, Kasinos, Schiffe usw. eignen.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Verfassers.
Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz.
Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36, Deutsche Handelskammer für Polen, Geschäftsstelle Warschau, Warschau, Ujazdo wskie 36/3

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.


WHW
1936/37
Not verpflichtet zur
Kameradschaft
WLOTZKA